



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### Vbungen Christlicher Tugendten/ vnd Geistlicher Vollkommenheit

Rodríguez, Alonso

Cölln, 1666

Das XI. Capitel. Nichts mag man auch nehmen/ oder geben/ wanns schon  
zu vnser Behausung nit gehört/ oder in deß Ordens Gewalt nicht ist.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-46862](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-46862)

Gast/oder zur Mahlzeit geladen/daben dir zugelassen ist zu essen von den auffgesetzten Trachten/wo/vnd wie viel dir geliebt: Diese oder jene aber heim zu schicken/die Platten/oder Geschirz mit zu nehmen / zu verkauffen/oder anderwärts mit vmb zu gehn/ist dir nicht zugelassen. Also wird dir in dem Orden nur gestattet der Gebrauch nothwendiger Dinge/nicht die Herrschafft/vnd kaufst nicht das Kleid/das Buch/oder was du sonst gebrauchst/ohn wissen / vnd gutheissen hingeben/vertauschē/verkauffen/ıc. Dann es ist nicht dein/thustu es/so sündigst wider das Gelübd der Armuth/in welche du dich aller Herrschafft aller Ding freiwillig begehst: Welches in allem/was vns zu gebrauchen zugelassen wird/gleiche Meynung hat. Wen dan/wie war/ein geistliche Ordensperson das jenig/was sie billich zu gebrauchen nicht ohne Erlaubnuß veräußere kan/viel weniger wird sie macht haben etwas auß dem Haus / Kleiderschancē/Dücherlade/Refector/oder Kammer für sich zunehmen/oder andern zugebē ohne erlangte Zulassung / dan diß ist gang wider die gelobte Armuth.

Das XI. Capitel.

Nichts mag man auch nehmen/oder geben/wanns schon zu vnser Behaltung nit gehört/oder in des Ordens Gewalt nicht ist.

Wen solche Meynung hat es auch mit dem/was wir von den außwendigen zu empfangen hätten/vnd wird auch die Armuth nach Lehr der H. Vätter hierinn

gebrochen. Darumb dann ein geistliche Ordens Person / vermög seines geschanen Gelübds gar nichts anzunehmen hat/moch vnter dem Nahmen der Freundschaft / oder Almufens / gebetten/oder vngewebten/weder von Eltern/Freundten/Bekandten / für sich oder andere/für Kleidung/Bücher/Hemder/oder anderley ohne vorwissen der Obern : thut er ihm anders/so verbricht er das Gelübd der Armuth.

Das man aber einwenden wolle/es nütze diß verehrē/oder angenommenes Almußen dem Haus / vnd schade niemand / darumb es ja tem ansehen hab einiger Verbrechen/so soll ein jeder wohl bedencken / was der H. Augustinus hiervon sagt in seiner Regel: Wenn einem was geben wird/als ein Kleid ıc. solles zu gemeinem Nutzen angewendē / vnd dem geben werden / der es bedarff. Darumb tem geistliche Person jethwas für sich/ohn vorwissen der Obern annehmen soll / auh nicht vbel auffnehmen/wenn etwas/das ihm geben worden/einem andern zu gebrauchen vergönnet wirdt/weil ja im ganzen Haus gar nichts mehr sein / als eines jeglichen andern ist. Welcher aber etwas bekompt / vnd heimlich halret/der trägt das Vrtheil eines Diebstals auff ihm / spricht gedachter Doctor: Dann/wie Basilus dazu leset/ein sonderbare Besizung eines Dings / in den Orden / ist ein Diebstahl. Wie das? Weil der Raub zum Eygenthumb eines jeglichen Dings ein Enziehung ist der ganzē Gesellschaft : Dann dieselbe dadurch geschmähet vnd bestohlen wirdt.

Solche der H. Vätter ernstliche redē send nicht

Reg. 3.  
c. 22.

Confit.  
tat. Mō.  
c. 36.

inor dahin zu deuten / als wolten sie vns die Sach mit Worten ernst machen / wie man etwann zu thun pflegt / da ein Laster soll gestrafft / oder die Leuch davon abgemahnet werden / sonder es ist diß die lautere helle Wahrheit / vnd entsteht auß der vnbeweglichen Grundlehr / daß ein Ordensperson durch daß Gelübd der Armuth sich aller seiner Gewalt begibt etwas engens zu haben / oder zu empfangen / vnd nicht mehr sein eigen / sonder des Standis ist / vnd also alles / was er hat / bekompt / erwartet / gang vnd gar dem Orden zu höret / vnd ihm gar nicht. Wenn dann einem Geistlichen / in einem Orden irgendetwegen seiner Profession / oder öffentlichen lehren vnd lesen in der Schul / oder Predig / oder anderen Amptis wegen / etliche Einkombstien zufallen ( wie an etlichen Dreien bräuchlich ) gedeyen solche nicht demselben der sie verdienet / sonder dem Closter / vnd werden vom Verwalter desselben / gleich wie auch andere Renten / eingenommen / vnd wird davon / wie andern / also auch diesem Ordens Gelid in nothwendigen sachen gedienet.

So bleibt vnd ist es dann ein offener Diebstahl / wo man was annimpt / oder behält ohn wissen der Oberen / dan so baldt diß oder daß in die Händt des Geistlichen kompt / so ist es dem Orden oder selbigem Closter verfallen / vnd kan es keiner ohn Geheiß des Obern für sich / oder andere gebrauchen / dan ja ein Diebstahl anders nichts ist / als ein annehmung oder gebrauch einer frembden Sach / wider den Willen / vnd Geheiß des eignen Herrn: Vnd wer ein solches Ding von diesem Geistlichen würde annemen / were gleichfalls auch kein Herr darüber / sonder schuldig dem Ort / darauff

es ihm zukommen / wider zu zustellten. Vnd jren die jenige gar weit / welche dafür halten / sie haben Macht jrgendet ein Buch / Bild / Helligt üb Kristem / re. Aren Freunden / Reichthindern re. zu geben / vnderm Schein daß sie es vö andern bekommen habe. Dann wie gesagt / ein Diebstahl ist / etwas auß dem Hauß ohn wissen des Obern / nemen / hingeben / oder verändern / also ist vmb nichts besser etwas von Ausländigen sonder Erlaubnuß annemen / vnd verschenckē.

Gesetz nun aber / daß auß diesem dem Hauß / oder Kloster kein Schaden entstehe / wie dann geschehen kan / vnd deshalb kein Diebstahl zu achren sey / bleibt es doch auß seiner besonderer Natur / wie die Gelehrten sagen / vnd in sich selbst ein Todsfündt / so offt man / wider des Obern gutheissen / etwas nimbt / ordnet / außgibt: dan das Gelübd der Armuth lehret allweg Noth durch welches wir vnser Herrschafft oder Eigenthumb anderen vbergeben / vnd vnser eigene Person so gar dem geistlichen Standt zu eygen gemacht habe. Diß alles bezeuget der Heilige Gregorius mit einem warhafften Exempel auß seinem Closter / vnd ist eben dieses. Ein Mönch mit Namen Justus / hat bey seinem weltliche Bruder angehalten / vmb ein Roek zu machen. Der Bruder gibt ihm drey Stück Geldis / der H. Gregorius sagt / es seyen drey Stück Goldis gewesen / genug zu einem Roek / den er ihm seines Gefallens selbst soll machen lassen. Diß Geldt behält der Mönch ohn seines Obern wissen / vnd geräht bald darauff in ein tödtliche Kranckheit. Aber ein ander Mönch / hat diß Geldt bey dem Justo gemerck / kan es nicht verschweigen / ( wie billich wir alle thun sollen ) zeigt es Gregorio dem Vorsteher an. Darauff Gregorius allen

Greg. 4.  
dial. 6. 11  
& Sum

Act. 8.

C. Mo-  
nach 18  
e. Cü. ad  
Monast

allen Brüdern/alle Gemeinschaft mit den  
Krancken verheut/als der das Gelübd der  
Armuth verbrochen / vnd wil auch / man  
soll ihn ohn begraben / auff den Mist vor  
das Closter nach seinem Tode werffen / die-  
se Gelder darauß legen/vñ offentlich ruffe:  
**Dein Gelt muß mit dir verdäpft**  
seyñ / wie dann diß also bald geschehen:  
**Die andere Brüder aber / sprich**  
Gregorius / waren darab also er-  
schrockt daß ein jeder alles auch  
das geringste / was er hat / vnd  
ihm billich zugelassen war zu  
haben / herfür brachte mit gros-  
ser Forcht / es mögte etwas seyn/  
deswegen sie zu straffen wären.  
Auff diesen vnd andern Straff Exempeln/  
welche die alte Väter geübt haben / kom-  
men die geistliche Satzungen / vnd in geist-  
lichen Rechten gesetzte Straffen/wider die /  
so was eigenthumbtlich besizen.

Das XII. Capitel.

Wie man in etlichen Fällen wider  
die Armuth sündige.

**D**Aß man diese jetzt gesetzte Lehr / in et-  
was erläutere werde / wollen wir etliche  
gemeine Zufäl vñ Geschichte hiehero setze /  
auff denen die andere in gleichem zu ent-  
scheiden seyn werdẽ: Vnd erstlich sage ich /  
wann vom Oberen einer Ordensperson/  
etwas Geldes zur Zehrung auff die Reyse  
geben würde / hat er kein Macht / für das-  
selbe Rosenkrans / Bilder / oder was an-  
ders für sich / oder andere zu erkauffen / vnd  
ihme an Zehrung abzubreche. Die Befach  
Alph. Rodex. III. Thell.

ist / daß er zu keinem andern Ende / als allein  
zu Zehren auff der Reyse / solches Gelde  
empfangen / was ihm da nicht auffgeht /  
ist er schuldig dem Obern / von / oder zu dem  
er geschickt / wider zu geben: Thut er es nit /  
vnd verwende das Geldt anderweres / be-  
treugt er das Haus / vnd bricht das Gelübd  
der Armuth. Diß aber ist zu verstehn / wann  
die Nothdurfft auff der Reyse / so gar von  
dem Standt / oder Haus / wie in der Socie-  
tät / gegeben wird. Vnd wäre ein anders /  
wann ihm auff jeden Tag ein gewisse Zahl  
Geldes gefast wäre / daß man ihm auch  
mehr nicht gebe / ob ihm schon mehr von  
nöthen / vnd er an seinem Munde etwas er-  
spahren wolte / vmb was anders ihm nö-  
thigs zu erkauffen / solte diß wohl für ein  
Zeichen einer beliebten des Obern inwilli-  
gung vnd wolgefallens gehalten werden.

Zum andern / vnd ingleichem ist zu wisse /  
daß ein geistliche Ordensperson / auch nichts  
für sich oder andere zu kauffen hat von dem  
Geldt / welches ihm zur Wegzehrung von  
seinen Eltern / oder Freunden gegeben wor-  
den / so wenig als von seines Closters Geldt.  
Dann es gilt gleich / wo du das Geldt her  
habest / so bald du es nimbst in deine Hände /  
gehört es deinem Orden vnd Obern zu / vnd  
nicht dir / darumb du es nirgendt anders hin  
verwenden kanst / als wohin dein Ober will /  
nemlich zur Zehrung / darzu du es emp-  
fangen / gilt gleich von wem / vnd was dir  
davon vbrig / bist du schuldig ihm zu zustel-  
len / wilt du anders die Armuth nit brechen.  
Diese Meinung hat es / wann du mit des  
Obern Gutachten / diß Geldt empfangen:  
dann wo solches ohn sein Wissen geschehen /  
bist du schon des Verbrechens schuldig / wie  
ob gesagt.

Zum Dritten / ist ein jeder verpflichtet /  
Bitt sein

Bitt

sein